

Zu erwartende Besucher (ca.):	
Eintritt / Festabzeichen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bewerbung der Veranstaltung:	<input type="checkbox"/> örtlich <input type="checkbox"/> überörtlich

Bauliche Maßnahmen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Bühne: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Festzelt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Festzelt mit mehr als 50m ² : <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Absperrungen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Gasanlage: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Toilettenanlage: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Sonstiges:

Verkehrsmaßnahmen:	Beschränkungen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Umleitungen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Absperrungen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Begleitung d. Polizei: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Ausn. Wochenendfahrverbot <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Ausn. Nachtfahrverbot <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Überschwere/große Transporte <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Sonstige bewilligungspflichtige Maßnahmen:	Feuerwerk: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Start Heißluftballon: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Hubschrauberflüge: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Schiffahrtsrechtl. Belange: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Lautsprecherwerbung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Glückshafen/Tombola: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Werden Speisen und/oder Getränke ausgegeben:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> durch gewerblichen Unternehmer
	<input type="checkbox"/> durch einen Verein
Wenn JA durch einen gewerblichen Unternehmer:	Name:
	Adresse:
	Plz., Ort:
	Telefon:
Wenn JA durch einen Verein:	Name d. Vereins:
	Adresse:
	Plz., Ort:
	Telefon:

Bestehen weitere Subveranstalter	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Name:
	Adresse:
	Plz., Ort:
	Telefon:

Besteht ein Projektant:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Name:
	Adresse:
	Plz., Ort:
	Telefon:

- Beilagen:
- Geburtsurkunde (Heiratsurkunde)
 - Staatsbürgerschaftsnachweis
 - Firmenbuchauszug (bei Vereinen: Vereinsregisterauszug)
 - Bewilligung-, Genehmigungsbescheid der Veranstaltungsstätte
 - Baubewilligung

Allgemeine Hinweise:

Alle nicht einer Bewilligung unterliegenden Veranstaltungen hat der Veranstalter - unbeschadet einer allfälligen nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Anmeldung oder Bewilligung - schriftlich anzumelden.

(2) Mehrere Veranstaltungen gleicher Art innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr können mit einer Eingabe angemeldet werden.

(3) Der Bürgermeister hat die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, von der Anmeldung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Anmeldung

§ 10. (1) Die Anmeldung ist schriftlich zu erstatten und muss spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde eingelangt sein.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Veranstaltung,
2. Name, Wohnsitz, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Veranstalters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
3. Bezeichnung und Sitz des Veranstalters, wenn es sich um eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, sowie die in Z 2 genannten Daten eines verantwortlichen Beauftragten,
4. Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsstätte sowie Name und Wohnsitz ihres Besitzers,
5. Nachweis einer Veranstaltungsstätte im Sinne des § 12 (z.B. Bewilligungs- und Genehmigungsbescheide),
6. die voraussichtliche Zahl der Besucher und
7. Datum und Dauer der Veranstaltung, allenfalls die Anzahl der Veranstaltungen und der dafür notwendigen Zeit im Rahmen des § 9 Abs. 2.

(3) Die Anmeldebehörde hat über die Anmeldung eine Bestätigung auszustellen.

(4) Die Anmeldebehörde kann dem Veranstalter mit der Ausstellung der Bestätigung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Bescheid Auflagen vorschreiben, die notwendig sind, um eine Verletzung gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeilicher Belange auszuschließen.

(5) Die Anmeldebehörde kann dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen mit Bescheid insbesondere vorschreiben, dass

1. im Bereich der Veranstaltungsstätte (§ 12) der Ausschank von alkoholischen Getränken einzuschränken oder zu unterlassen ist,
2. die Mitnahme alkoholischer Getränke durch Besucher zu unterbleiben hat,
3. Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen.

(6) Die Anmeldebehörde hat dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen mit Bescheid die Einrichtung eines Ordnerdienstes vorzuschreiben, wenn

1. mehr als 3000 Besucher erwartet werden oder
2. mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Besuchern, insbesondere durch rivalisierende Anhängergruppen zu rechnen ist oder
3. die Art der Veranstaltung eine erhebliche Gefährdung der Besucher erwarten lässt.

Als Ordner dürfen nur volljährige im Sinne des § 5 Abs. 2 verlässliche Personen verwendet werden.

(7) Der Ordnerdienst hat Personen den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verwehren, die

1. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
2. einer Vorschrift gemäß Abs. 5 Z 2 zuwiderhandeln wollen,
3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können

(z.B. Feuerwerkskörper, Rauchbomben) und nicht bereit sind, diese abzugeben,

4. bekannte Unruhestifter und nicht bereit sind, sich der notwendigen Kontrolle zu unterziehen oder von denen angenommen

werden muss, dass sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung durch Angriffe auf andere Personen stören werden.

(8) Die Ordner müssen als solche gekennzeichnet sein.

(9) Das Einbringen der in Abs. 7 Z 3 angeführten Gegenstände in eine Veranstaltungsstätte ist verboten.

(10) Der Veranstalter darf mit der Veranstaltung beginnen, wenn diese rechtzeitig angemeldet (Abs. 1) und nicht untersagt (§ 11) wurde.

(1) Der Veranstalter - bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften der verantwortliche Beauftragte - hat bei allen Veranstaltungen entweder selbst anwesend zu sein oder dafür zu sorgen, dass eine für die Veranstaltung verantwortliche Person, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllen muss, während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist.

(2) Der Bewilligungsbescheid oder die Anmeldebestätigung müssen vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person während der Dauer der Veranstaltung in Urschrift zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Überwachungsorgane bereitgehalten werden.

(3) Der Bewilligungsbescheid für Veranstaltungen im Umherziehen ist vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Veranstaltung der Gemeinde des Veranstaltungsortes und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, zur Einsichtnahme vorzulegen. Diese Einsichtnahme ist auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken.

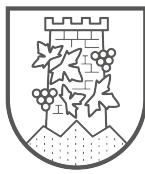
Als Veranstalter nehme ich zur Kenntnis, dass die Bewilligung entzogen wird, wenn

- 1. nachträglich Umstände eintreten, die die Erteilung der Bewilligung ausgeschlossen hätten, oder**
- 2. ein den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes widersprechender Mangel der**

Veranstaltungsstätte innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht behoben wird.

Ich ersuche die Meldung dieser Veranstaltung zur Kenntnis zu nehmen.

.....
Unterschrift des Veranstalters

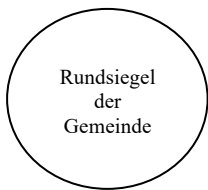


**MARKTGEMEINDE
GOLS**

Bestätigung

Die rechtzeitig erfolgte Anmeldung gemäß § 10 Abs. 3 Bgl. Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1994, unter Reg. Nr. für öffentliche Veranstaltungen in der Gemeinde Gols wird - vorbehaltlich der Veranstaltungstättenbewilligung - bestätigt.

Gols, am



Für die Anmeldebehörde:

.....
(Bürgermeister)

€ 22,00
Verwaltungsabgabe
wurden unter
Zl:

eingehoben.

HINWEISE:

1. Mit der vorstehend genannten Veranstaltung darf nur begonnen werden, sofern keine Untersagung gemäß § 1 leg. cit. erfolgt.
2. Der Veranstalter bzw. der verantwortliche Beauftragte hat bei allen Veranstaltungen entweder selbst anwesend zu sein oder dafür zu sorgen, dass eine für die

3. Veranstaltung verantwortliche Person während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist.
- Die Anmeldebestätigung ist vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person während der Dauer der Veranstaltung in Urschrift zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Überwachungsorgane bereit zu halten.

Diese Veranstaltung ist nicht öffentlich und es dürfen nur persönlich geladene Gäste daran teilnehmen. Diese Veranstaltung bedarf daher auch keiner Bestätigung nach § 10 Abs. 3. Bgl. Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr.2/1994, über die rechtzeitig erfolgte Anmeldung.

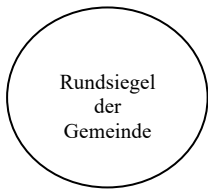
DIESE VERANSTALTUNG WIRD BEURTEILT NACH ZIFFER

1. Veranstaltungen der Religionsausübung,
2. Veranstaltungen von Schulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen,
3. Veranstaltungen der Bundestheater,
4. Veranstaltungen von Volksbildungseinrichtungen,
5. Veranstaltungen ortsüblichen Brauchtums,
6. Veranstaltungen von Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie die Haltung von erlaubten Spielen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/1998, in einer genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage,
7. der Betrieb von Musikautomaten,
8. Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes und auf Rechnung und Gefahr des Betriebsinhabers in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage,
9. Veranstaltungen von dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspielen,
10. Veranstaltungen von Gebietskörperschaften im Rahmen der Hoheitsverwaltung und Veranstaltungen anderer Körperschaften des

- öffentlichen Rechtes im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (z.B. Leistungsbewerbe der Feuerwehren und des Roten Kreuzes),
11. Veranstaltungen im Rahmen der Wahlwerbung für die Wahl des Bundespräsidenten, für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, sofern die Veranstaltung innerhalb von zehn Wochen vor dem Wahltag durchgeführt wird,
12. Veranstaltungen im Rahmen der Werbung für ein Volksbegehren, eine Volksbefragung oder eine Volksabstimmung, sofern die Veranstaltung während des Einleitungs- oder des Eintragungsverfahrens des Volksbegehrens bzw. innerhalb von zehn Wochen vor dem Tag der Volksbefragung oder der Volksabstimmung durchgeführt wird,
13. Sportveranstaltungen, die eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen,
14. Veranstaltungen in gerichtlichen Gefangenenhäusern,
15. Veranstaltungen, die unter das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960, LGBl.Nr. 1/1962, in der jeweils geltenden Fassung, fallen,
16. Theaterveranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen in Veranstaltungstätten gemäß § 12,
17. alle nicht ausdrücklich aufgezählten Veranstaltungen, die in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.

Eine Meldung der Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz ist daher nicht vorgesehen und notwendig. Diese Veranstaltung bedarf daher auch keiner Bestätigung nach § 10 Abs. 3. Bgl. Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr.2/1994, über die rechtzeitig erfolgte Anmeldung.

Gols, am



Für die Anmeldebehörde:

.....
(Bürgermeister)